

Beglaubigte Abschrift

10 O 342/17



Verkündet am 15.05.2018

Schmidt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HMS.Barthelmeß Görzel,
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden
Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 13.03.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wucherpfennig, den Richter am
Landgericht Reismann und den Richter Dr. von Olshausen

für Recht erkannt:

1.)

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.403,67 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2015
zu zahlen,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des PKW AUDI, Modell Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED]

2.)

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1.) genannten PKW in Verzug befindet.

3.)

Die Beklagte wird überdies verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.590,91 € zu zahlen.

5.)

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

6.)

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

7.)

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal auf Schadensersatz – hier in Form der Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrages – in Anspruch.

Am 30.06.2015 erwarb der Kläger bei dem Audi-Zentrum [REDACTED] zu einem Gesamtpreis in Höhe von 41.388,34 Euro (inklusive Finanzierungskosten) einen PKW Audi Q3 2.0 TDI. Auf die Anlage K 1 wird auf die Einzelheiten Bezug genommen. Es handelte sich um einen gebrauchten PKW mit

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einer seinerzeitigen Laufleistung von 19.500 km. Die Gesamtlauflistung belief sich zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.03.2018 auf 55.631 km.

Der streitgegenständliche PKW ist mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet und mit der Abgasnorm EU5 zertifiziert. Die Beklagte ist Herstellerin dieses Motors. In dem streitgegenständlichen PKW war eine Software der Motorsteuergeräte verbaut, welche über eine Umschaltlogik verfügte, die erkannte, wenn das Fahrzeug den sogenannten Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Bei dem NEFZ handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Testlauf, der aus fünf synthetischen Fahrkurven besteht. Im NEFZ werden bei Testfahrzeugen unter Laborbedingungen die für die Erlangung einer Typengenehmigung maßgeblichen Abgaswerte gemessen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen nach der VO (EG) Nr. 715/2007 nachweisen, dass die von ihnen produzierten (Neu-) Fahrzeuge über eine Typengenehmigung verfügen. Zur Erlangung dieser Typengenehmigung müssen die Fahrzeuge bestimmte – unter diesen Laborbedingungen gemessene – Emissionsgrenzwerte einhalten. Erkannte die verbaute Software diese Testbedingungen des NEFZ, so wurde die Abgasrückführung des Fahrzeuges so gesteuert, dass möglichst wenig Stickoxide (NOx) ausgestoßen werden („NOx-optimierter Modus 1“). Im normalen Fahrbetrieb im Straßenverkehr war hingegen der „Abgasrückführungs-Modus 0“ aktiv, weshalb die NOx-Emissionen dann höher waren, als bei der normalen Abweichung zwischen Test- und Echtbetrieb.

Im Herbst 2015 ordnete das Kraftfahrtbundesamt (KBA) den Rückruf von insgesamt rund 2,4 Millionen Fahrzeugen an, wovon auch das Fahrzeug des Klägers betroffen war. Das KBA vertrat die Auffassung, dass es sich bei der in diesem Fahrzeug verwendeten Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelte und legte der Beklagten auf, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen sowie dies durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die angeordnete Rückrufaktion sollte Anfang 2016 beginnen und deren Zeitplan abhängig von den technischen Maßnahmen seien, welche durch die Beklagte dem KBA vorzulegen waren. Für das Fahrzeug des Klägers sollte die technische Maßnahme in einem Softwareupdate bestehen.

Mit Schreiben vom Februar 2016 (Anlage K 1) informierte die Verkäuferin den Kläger darüber, dass der in seinem Fahrzeug eingebaute Dieselmotor mit einer Software ausgestattet ist, durch die die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zwischen Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb verschlechtert werden. Sie kündigte einen Rückruf bzw. eine „Instandsetzung“ für voraussichtlich die zweite Jahreshälfte 2016 an, sowie ein weiteres Anschreiben hierzu.

Am 02.02.2017 wurde bei dem Kfz ein durch das Kraftfahrtbundesamt mit Bescheid vom 01.06.2016 (Anlage B 1) freigegebenes Update aufgespielt. Seit Aufspielung des Updates läuft der Motor nur noch in dem – nach der Behauptung der Beklagten „adaptierten“ - Modus 1.

Mit Schreiben vom 10.08.2017 (Anlage K 2) seines nunmehrigen Prozessbevollmächtigten forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zu Leistungen entsprechend seiner jetzigen Klageanträge zu 1 und 3 auf. Mit Antwortschreiben vom 17.08.2017 (Anlage K 3) bat die Beklagte „um ein wenig Geduld“.

Die das Datum 31.07.2017 tragende Klageschrift des vorliegenden Verfahrens ist am 12.09.2017 bei Gericht eingegangen.

Der Kläger ist der Auffassung, die geltend gemachte Ansprüche seien nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB; §§ 823 Absatz 1, 831 BGB; § 823 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV; § 38 Bundesemissionsschutzgesetz (BImSchG); § 826 BGB begründet.

Hierzu behauptet er, ein umweltfreundliches und wertstabiles Fahrzeug mit „grüner Plakette“ habe erwerben zu wollen. Hätte er von der verbauten Software gewusst, hätte er das Fahrzeug nicht erworben. Der Kläger verweist darauf, dass der PKW auch mit der Schadstoffklasse 5 beworben und verkauft worden ist, worauf es ihm auch angekommen sei. Die entsprechenden Werte würden jedoch, und zwar auch nach Aufspielung des Updates, überschritten und in Folge dessen sei die Typzulassung kraft Gesetzes erloschen. Deren Entzug drohe.

Was das Update angehe, sei dessen Inhalt unklar. Jedenfalls verringere sich der Motorwirkungsgrad, der Verbrauch steige also und die Leistung sinke; Folge sei auch ein höherer CO₂-Ausstoß, mehr Lärm und ein Minderwert des Fahrzeuges. Schließlich sinke sowohl die Lebensdauer des Rußpartikelfilters wie des Motors (insgesamt Sachverständigengutachten).

Der Kläger beantragt zuletzt - unter Ermäßigung des mit dem Klageantrag zu 1.)
begehrten Betrages um 1.278,64 € - ,

1.)

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 36.791,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2015 zu zahlen,

Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des PKW AUDI, Modell
Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

2.)

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1.)
genannten PKW in Verzug befindet,

3.)

die Beklagte überdies zu verurteilen, an ihn außergerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.590,91 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig.

Die Beklagte verweist darauf, dass Herstellerin des Fahrzeuges die Audi AG ist.

Sie ist weiter der Auffassung, die Tatbestandsvoraussetzungen keiner der seitens
des Klägers aufgeführten Anspruchsgrundlagen seien gegeben.

Sie behauptet, durch das aufgespielte Software-Update sei das Fahrzeug in den
Stand versetzt worden, den es auch ohne die zunächst verbaute Software von
Anfang an gehabt hätte. Die klägerseits behaupteten negativen Auswirkungen des
Updates bestünden nicht. Zumindest hiernach sei auch die Typzulassung nicht
erloschen und es drohe auch nicht mehr deren Entzug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf
die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt der
Sitzungsniederschrift vom 13.03.2018 ergänzend Bezug genommen.

PLATE 10

Entscheidungsgründe:

A.

Die Klage ist gemäß § 32 ZPO vor dem Landgericht Bonn als örtlich zuständigem Gericht zulässig.

B.

Sie ist bis auf einen Teil des Klageantrages zu 1.) auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung in Höhe von 36.403,67 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges.

Nach § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1.

Die Beklagte hat den Kläger konkludent darüber getäuscht, dass die Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr und die Einstufung in die angegebene Schadstoffklasse gesetzmäßig erfolgten und unter regulären Bedingungen zustande kamen. Die Beklagte ließ zu, dass das Fahrzeug des Klägers mit einer manipulierten Motorensoftware in Verkehr gebracht wurde, ohne hierüber aufzuklären. Zur Wirkungsweise der installierten Manipulationssoftware wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Das „Austricksen“ der Abgasprüfung, stellt sich gegenüber dem Endverbraucher als konkludente Täuschung dar. Die Beklagte war gegenüber den planmäßig ihre Produkte verwendenden Endverbrauchern zur entsprechenden Aufklärung verpflichtet. Ein Verkäufer muss über solche Umstände aufklären, deren Eintritt den Vertragszweck aus Sicht des Käufers vereiteln könnte und die der Käufer selbst nicht zu erkennen vermag (BGHZ 190, 272 Rn. 7; 109, 327, 330). Für das Verhältnis zwischen Hersteller und Endverbraucher gilt jedenfalls dann nichts anderes, wenn ein entsprechendes Informationsdefizit auch bei dem rechtsgeschäftlichen Intermediär, d.h. dem Zwischenhändler, vorliegt. Das ist vorliegend der Fall.

Zum einen entsprechen die real erreichten Abgaswerte nicht jenen, die der Kunde oder der Autohändler aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar muss ein Kunde durchaus davon ausgehen, dass unter Laborbedingungen ermittelte Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können, weil sie – auch zum Zwecke der Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Fahrzeugmodellen – von womöglich unrealistischen Prämissen bezüglich Zuladung, elektrischen Verbrauchern, Fahrbedingungen und anderem ausgehen. Kein Kunde muss jedoch erwarten, dass diese normale Abweichung durch den Einsatz einer Software erheblich vergrößert wird, die keinerlei technischen Nutzen hat, sondern deren einziger Zweck es ist, unter Testbedingungen – und nur unter Testbedingungen – günstigere Werte zu erzielen. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden, mit der kein Kunde rechnen muss.

Zum anderen ist unabhängig von den tatsächlichen Messwerten bereits der Umstand offenbarungspflichtig, dass die erforderliche Typgenehmigung auf Grundlage von Messwerten erteilt wurde, die nur bei einer Softwareeinstellung erzielt werden, die im normalen Fahrbetrieb überhaupt keine Anwendung findet.

Die Offenbarungspflicht und in deren Missachtung auch die Täuschung des Klägers ergibt sich zudem daraus, dass die Verwendung der Manipulationssoftware durch die Beklagte dazu geführt hat, dass das vom Kläger erworbene Fahrzeug unter kaufrechtlichen Aspekten im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war (vgl. u.a. OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016, Az. 28 W 14/16; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, Az. 7 W 26/16; OLG München NJW-RR 2017,1238; OLG Koblenz BeckRS 2017,127983).

2.

Dem Kläger ist hierdurch ein Schaden entstanden, weil er aufgrund der Täuschung den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abschloss und sich so zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtete. Es kann dabei dahinstehen, ob der Neuwert des Fahrzeugs seinerzeit unter Berücksichtigung der nunmehr zu Tage getretenen Umstände tatsächlich unterhalb des Kaufpreises lag und ob dies durch das vorgenommene Softwareupdate behoben werden konnte. Denn ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage im Sinne einer Gesamtsaldierung der Vermögenslage mit und ohne schädigendes Ereignis, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines

rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung, unabhängig davon, ob ihr eine objektiv gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht (BGHZ 160, 49 Rn. 39 ff.; BGH NJW 2004, 2971, 2972; NJW-RR 2005, 611, 612 m.w.N.; MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826 Rn. 42). Der gem. § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird von der Rechtsprechung seit jeher weit verstanden und beschränkt sich weder auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter noch auf die nachteiligen Einwirkung auf die Vermögenslage im Sinne einer strengen Anwendung der Differenzmethode. So ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Differenzmethode als wertneutrale Rechenoperation nicht davon enthebt, am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes die in die Differenzbilanz einzusetzenden Rechnungsposten wertend zu bestimmen (vgl. BGHZ 87, 210). Deshalb kann jemand auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass er durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte (BGH NJW-RR 2005, 611, 612). In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 einen subjektiven Einschlag. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts. Folglich stellt bereits die vorliegend durch den Kaufvertragsschluss entstandene Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (vgl. MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826 Rn. 42).

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht unmittelbar von der Beklagten erworben hat, sondern der Schaden erst durch ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten – dem Händler – bei dem Kläger eintritt. Im Rahmen der Haftung nach § 826 BGB ist anerkannt, dass die Schadensverursachung auch mittelbar, d.h. über Zwischenstufen, erfolgen kann (vgl. RGZ 157, 213; 220 f.).

Die Täuschung ist insofern auch kausal für den Vertragsschluss und damit den Schaden im Sinne des § 826 BGB, als bei lebensnaher Betrachtung kein vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwürbe, bei dem die erforderliche Typgenehmigung auf Grundlage von Messwerten erteilt wurde, die nur bei einer Softwareeinstellung erzielt werden, die im normalen Fahrbetrieb überhaupt keine Anwendung findet. Denn hierdurch würde er sich unabsehbarer Risiken hinsichtlich der Nutzbarkeit des Fahrzeuges aussetzen, und bereits dieses Risiko würde kaufrechtlich einen Mangel darstellen (vgl. auch BGH NJW 2018, 389). Unerheblich

ist insofern, inwieweit es dem Kläger persönlich auf die Erreichung bestimmter Abgaswerte ankam.

3.

Die Schädenszufügung erfolgte auch vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.

Eine Schädigungsabsicht muss nicht bestehen, ein bedingter Vorsatz reicht bereits aus. Dabei braucht der Schädiger nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden; vielmehr reicht aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (st. Rspr., so schon RGZ 55, 60; BGH NJW 1991, 634; 2004, 2971, 2973). Der Vorsatz enthält ein „Wissens-“ und ein „Wollenselement“. Der Handelnde muss die Umstände, auf die sich der Vorsatz bezieht, im Fall des § 826 BGB also die Schädigung des Klägers, gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Das setzt voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH NJW-RR 2012, 404 Rn. 10; 2013, 550 Rn. 32). Ausgehend hiervon zielt die Manipulation der Abgaswerte nicht nur auf eine Umgehung von Umweltvorschriften ab, deren Einhaltung der Allgemeinheit dienen, sondern auch auf die individuelle Vermögensdisposition des Kunden: Die Kunden sollten zum Kauf eines Fahrzeugs bewegt werden, obwohl es zwingende umweltrechtliche, unionsrechtliche Vorschriften nicht einhielt und deshalb mit einem Makel behaftet ist.

4.

Das Verhalten verstieß auch gegen die guten Sitten. Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (RGZ 48, 114, 124; BGH NJW 2004, 2971), d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Ein Unterlassen ist dann sittenwidrig, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht, wobei ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz allein nicht genügt.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Einsatzes der Umschaltsoftware auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen

Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann. Die Beklagte nutzte bei ihrer Täuschung aus, dass der Endverbraucher darauf vertraut, dass ein Fahrzeug, das von einem Hersteller für den Verkauf freigegeben wurde, die Zulassungsprüfungen ordnungsgemäß durchlaufen hat und dementsprechend die gesetzlich vorgegebenen Werte ohne Manipulation bei den Prüfbedingungen erfüllt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand zentrale Zulassungsvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden konkludent getäuscht hat. Sie hat dabei nicht nur einfach vorgeschriebene Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der vorgenommenen Manipulation an diesem Motortyp für alle davon betroffenen Fahrzeuge zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden einerseits sowie nachfolgend nach dem Inverkehrbringen der Fahrzeuge gegenüber den Verbrauchern andererseits geschaffen. Es lag also eine bewusste Täuschung der Aufsichtsbehörden einerseits und der Verbraucher andererseits vor, um die entsprechende Typengenehmigungen für die Fahrzeuge zu erhalten und diese dann so in Verkehr bringen zu können, um dadurch entsprechende Vertragsschlüsse der Händler mit Kunden herbeiführen zu können. Das Verhalten der Beklagten stellt sich damit nicht nur objektiv, sondern gerade auch in Relation zu dem Kläger als Endverbraucher als sittenwidrig dar (vgl. MünchKommWagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826 Rn. 22).

5.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zuzurechnen. Diese und nicht die Audi AG als deren Konzerntochter ist Herstellerin der Motorentechnik, so dass davon auszugehen ist, dass die maßgeblichen Entscheidungen zur Verwendung der Umschaltsoftware bei der Beklagten getroffen worden sind.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH NJW 2017, 250). Für die hier zu treffende Entscheidung ist in Übereinstimmung hiermit auch davon auszugehen, dass die maßgeblichen Entscheidungen zur Verwendung der Umschaltsoftware in Kenntnis und mit Billigung der Konzernvorstandsebene getroffen worden sind. Denn die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der

Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGHZ 140, 156, 158 f.).

Das ist hier der Fall: Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Umgekehrt hat die Beklagte sich nicht dazu geäußert, wie es bei ihr zum Einbau der Schaltsoftware kam und wer hierbei die maßgeblichen Entscheidungen getroffen hat.

Es kann dabei dahinstehen, ob im Rahmen des § 826 BGB die für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit juristischen Personen entwickelten Grundsätze der Wissenszurechnung und Wissenszusammenrechnung (vgl. BGHZ 109, 307 20, 330 ff.) Anwendung finden (dagegen BGH NJW 2007, 250; dafür MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826 Rn. 38). Denn anders als etwa bei der Haftung für Prospektmängel (BGH a.a.O.) ist im Rahmen des Einbaus der streitgegenständlichen Abschalt-Software nicht denkbar, dass das zur Bejahung des Vorsatzes und der Sittenwidrigkeit im Rahmen von § 826 BGB erforderliche Wissen innerhalb der Beklagten auf mehrere Personen aufgeteilt war. Die Entscheidung zum Einbau der Software beinhaltet notwendigerweise das Wissen um die dargestellte Schädigung der Endverbraucher.

6.

Der Kläger ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als sei er die ungewollte Verbindlichkeit nicht eingegangen. Der in der Eingehung der vertraglichen Verpflichtungen bestehende Schaden entfällt auch nicht bereits durch die Vornahme des Software-Updates. Die Beklagte hat nicht dargetan, welchem Zweck die ursprüngliche Software-Konfiguration mit den Modi 1 und 0 diene sollte und inwiefern nunmehr ein problemloser Betrieb ausschließlich im - gfls.

modifizierten - Modus 1 erfolgen können soll, während ursprünglich ein Regelbetrieb gerade ausschließlich im Modus 0 erfolgte.

Schadensrechtlich hat der Kläger Anspruch auf Erstattung des an den Händler bezahlten Kaufpreises von sieben 41.388,34 € abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer. Hierbei ist von 36.131 km (55.631 km minus 19.500 km) auszugehen.

Zur Berechnung der Nutzungsentschädigung hat das Gericht im Rahmen seines insoweit entsprechend § 287 ZPO eingeräumten Ermessens die gesamte Laufzeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf insgesamt 300.000 km geschätzt. Daraus errechnet sich nach der Formel des linearen Wertschwundes (vgl. BGH NJW 2004, 2293, 2301; OLG Köln a.a.O.) Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x zurückgelegte Kilometer / voraussichtliche Gesamtleistung ein Abzugsbetrag von 4.984,67 €. Daraus ergibt sich eine Hauptforderung von 36.403,67 €.

Darüber hinaus ist die Beklagte der Klägerin im Rahmen von § 826 BGB zur Zahlung von 1.590,91 € als notwendige Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung verpflichtet, wobei eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 36.403,67 € zuzüglich Kostenpauschale und Mehrwertsteuer zugrunde zu legen waren. Der Kläger hat eine diesbezügliche Zahlung belegt (Bl. 276 d.A.) bzw. durch anwaltliche Versicherung glaubhaft gemacht (Bl. 274 d.A.) ebenso wie eine Rückabtretung durch seine Rechtsschutzversicherung belegt ist (Bl. 275 d.A.).

7.

Die Beklagte befindet sich gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug. Das tatsächliche Angebot seitens des Klägers gemäß § 294 BGB war entbehrlich und konnte durch das mit Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug erfolgte wörtliche Angebot (§ 295 BGB) ersetzt werden, nachdem die Beklagte die Zug-um-Zug zu erbringende Leistung an den Kläger ablehnte (§ 298 BGB; vgl. BGH NJW 1997, 581).

8.

Die Beklagte ist dem Kläger ferner zur Zahlung von Zinsen (§§ 288, 289 BGB) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang verpflichtet.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 92 II Nr. 1 bzw. 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf Gebührenstufe bis 40.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Wucherpennig

Reismann

Dr. von Olshausen

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn

